

Anschriften laut Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 305
Meine Nachricht vom:

Heino Siedenschnur
heino.siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988-614-3109

8. September 2014

Behandlung von liquiden Mitteln von amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern im Rahmen der Besorgung der Kassengeschäfte bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

- **Anpassung VV-Kontenrahmen**
- **Anpassung AA GemHVO-Doppik**

Für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte für amtsangehörige Gemeinden durch das Amt wird auf folgendes hingewiesen:

- Nach § 3 Abs. 2 der Amtsordnung besorgt das Amt die Kassengeschäfte oder die Aufgaben der Finanzbuchhaltung, die Rücklagenverwaltung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne für die amtsangehörigen Gemeinden.
- Entsprechend setzen die amtsangehörigen Gemeinden grundsätzlich in ihrer Haushaltssatzung einen Höchstbetrag der Kassenkredite von 0,- € fest und verfügen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über keine Bankkonten.
- Der Zahlungsverkehr wird über die Amtskasse abgewickelt; in der Haushaltssatzung des Amtes ist der Höchstbetrag der Kassenkredite nach Bedarf festzusetzen.
- Zinsen für Kassenkredite des Amtes werden über die Amtsumlage von den amtsangehörigen Gemeinden getragen.

Dies vorangestellt bitte ich für die Behandlung von liquiden Mitteln von amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung folgende Eckpunkte zu beachten:

- Das Amt dient der amtsangehörigen Gemeinde wie eine Bank.
- Insofern sind alle Geschäftsvorfälle (Ein- und Auszahlungen), die das Amt für eine amtsangehörige Gemeinde vornimmt, auch in der Finanzrechnung der amtsangehörigen Gemeinde zu buchen (Grundsatz der Vollständigkeit).
- Das Amt nutzt für die Einzahlungen bzw. Auszahlungen für die amtsangehörige Gemeinde in der Finanzplanung bzw. Finanzrechnung die Konten 673 bzw. 773.
- Die amtsangehörige Gemeinde hat die Einzahlungen/Auszahlungen entsprechend der VV-Kontenrahmen vorzunehmen.
- Ein Unterschuss (Überschuss) für eine amtsangehörige Gemeinde aufgrund der für sie von der Amtskasse entgegengenommenen Einzahlungen und durchgeführten

Auszahlungen ist als Forderung (Verbindlichkeit) in der Bilanz des Amtes auszuweisen. Hierfür nutzt das Amt die Konten 1692_ bzw. 375_.

- Die Forderungen (Verbindlichkeiten) der amtsangehörigen Gemeinde gegenüber dem Amt sind wirtschaftlich wie liquide Mittel (Kassenkredite) der amtsangehörigen Gemeinde zu sehen. Hierfür nutzt die amtsangehörige Gemeinde die Konten 185 bzw. 335.
- Nach § 34 Abs. 2 GemHVO-Doppik muss das Amt grundsätzlich täglich den Saldo der Finanzrechnungskonten der amtsangehörigen Gemeinden mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln abstimmen. Insofern muss jederzeit die Aufteilung des Kassenbestands des Amtes auf die amtsangehörigen Gemeinden bekannt sein.

Für das Amt sowie die amtsangehörige Gemeinde ergeben sich bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung folgende Anpassungen.

Kontenrahmen

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bereichs-abgrenzung	Bezeichnung
		(1692_)			Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden
		(185)			Forderung aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt
		(335)			Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt
		(375_)			Verbindlichkeit aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden
		(673)			Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinden
		(773)			Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden

Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bezeichnung der Bilanzposition, Zuordnung	Hinweise
		(1692_)		Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	für jede amtsangehörige Gemeinde ist das Konto weiter zu unterteilen
		(185)		Forderung aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt	
		(335)		Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt	
		(375_)		Verbindlichkeit aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	für jede amtsangehörige Gemeinde ist das Konto weiter zu unterteilen
		(673_)		Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinden	für jede amtsangehörige Gemeinde ist das Konto weiter zu unterteilen
		(773_)		Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden	für jede amtsangehörige Gemeinde ist das Konto weiter zu unterteilen

Finanzplanung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3	Planung Haushaltsjahr + 4 ff.
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
673	35d	Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinden							
773	35e	Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden							
	35f	Saldo aus Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden							
	36	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, 35c und 35f)							

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	Übertragene Ermächtigungen
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
673	35d	Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinden					
773	35e	Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden					
	35f	Saldo aus Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden					
	36	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, 35c und 35f)					

Die VV Kontenrahmenplan sowie die Muster der AA GemHVO-Doppik sind nach den vorstehenden Änderungen anzupassen.

Ich bitte ab dem Haushaltsjahr 2015 um Beachtung.

Eine Zuordnung von Zinslasten aus der Aufnahme von Kassenkrediten nach dem Verursacherprinzip muss in einer Solidargemeinschaft auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Das Gleiche gilt für die aus der Anlage von liquiden Mittel erzielten Habenzinsen, die der Amtskasse als Einheitskasse zufließen und im Amtshaushalt vereinnahmt werden.

Bei Ämtern und amtsangehörigen Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen und nicht entsprechend den Regelungen dieses Erlasses verfahren, halte ich es für vertretbar, wenn die Anpassung an die Regelungen bis zum Jahr 2016 erfolgt.

Der Erlass „Behandlung von liquiden Mitteln von amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern im Rahmen der Besorgung der Kassengeschäfte bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ vom 10. Januar 2014 wird aufgehoben.

Die Landrätin und die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.


Mathias Nowotny